



Achdem dem Clevifchen Nachrichten
ter Henrich Görcke, die fämtliche
Scharf-Richterliche Verrichtungen,
nebst denen Abdeckereijen in Seiner
Königl. Majestät in Preußen &c.
Unseres allergnädigsten Königes und
Herrn Antheil des HertzogthumsGeldern,
auf sechs Jahre, nemlich von
Trinitatis dieses 1746^{ten} Jahres bis
Trinitatis 1752. vermöge des darüber sub dato des 14.
Februarii c: mit ihm errichteten Contracts dergestalt in
Pacht überlassen worden, das er während solcher zeit
obbesagte fämtliche Scharfrichterliche Verrichtungen pri-
vativè mit Aufschliessung aller anderen, gegen die in
der gesetzten, unterm 6. Maji 1740. durch den Druck
bekandt gemachten Taxe enthaltene gebühre zu verwal-
ten, desgleichen auch die so genannte Meistereyen, oder
Abdeckereyen durchgehends behörig versehen zu lassen
haben soll:

Als wird solches allen und jeden so wohl Königl. als
Jurisdictions Beamten in höchstgedachter Seiner Königl.
Majestät Antheil des Hertzogthums Geldern, wie auch
allen Magisträten, Regierern und sonstn männiglich,
dem daran gelegen hierdurch bekandt gemachet, um sich
darnach genau und eigentlich zu achten. Gestalten
dann alle und jede Abdecker von nun an, lediglich an
vorerwehnten Nachrichten Henrich Görcke hierdurch ver-
wiesen werden; mithin denen Beamten jeden Orts ernst-
lich anbefohlen wird, denen daselbst wohnenden Abdec-
kern solches zu bedeüten, und sie nöthigenfalls mit Nach-
druck dazu anzuhalten, das sie sich so fort nach Ein-

langung dieses bey dem Nachrichter Görcke angeben ;
und der von ihm zu machenden Einrichtung gebührend
einfolgen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit ent-
schuldigen könne, so soll diese Circular-Ordre überall pu-
bliciret und affigiret werden. Signatum Geldern in Com-
missione Regiâ den 4. Junii 1746.



G.V.von Kröcher. Heinius. C.G.v. Reinhart.